

Erster Deutscher Judo-Club

Frankfurt am Main e.V.

Der älteste Budosportverein Deutschlands

JUDO — KARATE — KENDO — NINDOKAI — NINJUTSU

Durchgehendes Sportangebot von Montag bis Freitag

Gruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene



Der Präsident — Prof. Dr. Axel Schönberger
Postfach 10 38 15 — 60108 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 / 53 05 38 42 — Fax: 0 69 / 53 05 38 46

An den
Hessischen Judo-Verband e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
Per Einwurfeinschreiben

— vorab per Fax: 0 69 / 67 73 37 52 —

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des HJV am 24. März 2012 in Maintal

Antrag des 1. DJC auf Abwahl des HJV-Vizepräsidenten Andreas Bartsch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens des Ersten Deutschen Judo-Clubs Frankfurt am Main e. V., den ich als alleinvertretungsberechtigter Vorstand vertrete, stelle ich nachfolgenden Antrag auf Abwahl des HJV-Präsidenten Ralph Gotta:

Die Versammlung möge beschließen, die Bestellung des Rechtsanwaltes Andreas Bartsch als HJV-Vizepräsidenten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Begründung:

Aus der nicht unerheblichen Zahl von Vorfällen, die Anlaß geben, den Vizepräsidenten des Hessischen Judo-Verbandes e. V., Andreas Bartsch, abzuwählen, seien beispielhalber lediglich die folgenden Vorkommnisse angeführt:

1. Andreas Bartsch entschuldigte sich im Namen des damaligen gesetzlichen Vorstandes gegenüber der außerordentlichen Mitgliederversammlung des HJV vom 14. August 2011 ausdrücklich dafür, daß der HJV nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom März 2011 und vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. August 2011 einen Dienstwagen für den Landestrainer Jan Steiner gekauft habe; ihm sei bewußt, daß hierfür an sich zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich gewesen wäre, da es sich um eine Maßnahme gehandelt habe, die nicht im Haushaltsplan für 2011 vorgesehen war. Da aber das Finanzamt die angeblich zu hohe Rücklage des HJV beanstandet habe, sei es erforderlich gewesen, diese zu verringern, was durch den Kauf eines HJV-Busses, der dem Landestrainer Jan Steiner als Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt worden sei, erfolgt sei. Die persönliche Haftung der handelnden Vorstandsmitglieder sei ihm dabei durchaus bewußt. **Er versichere, daß ein solcher Fall nie wieder vorkäme.** Am 11. November 2011 beantragte und erwirkte das Präsidium des HJV, dem Andreas Bartsch angehört, dann ohne vorherigen Beschluß einer Mitgliederversammlung die Anschaffung eines zweiten Dienstwagens für den zweiten Landestrainer. Auch hierüber war die HJV-Mitgliederversammlung, die erst kurz

zuvor am 23. Oktober 2011 in Neuhof / Rommerz stattgefunden hatte, nicht in Kenntnis gesetzt worden und hatte insbesondere bei der Beschlußfassung über die Haushaltspläne für 2011 und 2012 keine entsprechende Maßnahme genehmigt.

2. Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Andreas Bartsch hat versucht, sich am 9. Dezember 2011 seitens seiner Vorstandskollegen Ralph Gotta und Udo Wesemüller unter Umgehung des für ihn als HJV-Vorstand geltenden Selbstkontrahierungsverbotes (§ 181 BGB) dauerhaft als Prozeßbevollmächtigten des HJV für alle laufenden und zukünftigen Verfahren mandatieren und sich hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien zu lassen. Obgleich er auch von Ralph Gotta privat als anwaltlicher Vertreter mandatiert wurde, wollte er trotz der Gefahr eines möglichen Parteiverrats dennoch auch die anwaltliche Vertretung des HJV übernehmen. (Erstaunlicherweise gibt darüber hinaus die Mandatierung dabei einerseits die Anschrift der Sozietät, in welcher Herr Bartsch arbeitet, an, führt andererseits aber die E-Postanschrift «bartsch@hessenjudo.de» auf, die ihm als HJV-Vizepräsidenten, nicht aber als anwaltlichem Vertreter des HJV zusteht. Am Rande sei des weiteren noch vermerkt, daß Andreas Bartsch auf der Mitgliederversammlung vom 23. 10. 2011 zu Protokoll gab, aus seinem persönlichen Vermögen für alle Kosten aus Rechtsstreitigkeiten, in die der HJV aufgrund von Führungsentscheidungen von Ralph Gotta und ihm verwickelt werde, aufzukommen. Diese Äußerung fehlt zwar bislang in dem versandten Protokollentwurf, sie könnte aber der angestrebten rechtlichen Vertretung des HJV durch Andreas Bartsch dahingehend zugrundeliegen, daß er die angestrebte anwaltliche Vertretung des HJV vermutlich unter umfassendem Verzicht auf ein anwaltliches Honorar zu übernehmen bereit war und ist.)

Diese und andere Vorfälle begründen aus Sicht des 1. DJC ein nicht mehr heilbares Mißtrauen gegenüber der Vorstandstätigkeit des Rechtsanwalts Andreas Bartsch, weswegen der 1. DJC dessen sofortige Abwahl beantragt. Ein weiterer Verbleib von Andreas Bartsch im Amte des HJV-Vizepräsidenten wäre dem HJV nach Meinung des 1. DJC nicht mehr zumutbar.

Frankfurt am Main, den 8. Februar 2012

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Axel Schönberger)